

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 2

Kiel, den 8. Februar

1940

Inhalt: 6. Verordnung zur Abänderung usw. der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 17) - 7. Anordnung zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen (S. 20) - 8. Ergänzung der Prüfungsordnung der Landesmusikschüler Schleswig-Holsteins, Abteilung Kirchenmusikschule (S. 21) - 9. Kirchliche Statistik für 1939 (S. 21) - 10. Betrifft: Gemeindechroniken in der Kriegszeit (S. 22) - 11. Neue Bücher und Schriften (S. 22) - 12. Betr. „Eggebecker Heimatbuch“ (S. 23) - Personalien. Anlage: Alphabetisches Sachregister des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1939.

Nr. 6. Verordnung zur Abänderung, Ergänzung und Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 15. Dezember 1939.

Auf Grund des § 106 Abs. 4 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (Ges.-Bl. d. D.E.K. S. 27 ff.) und der Ermächtigung in der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (ABl. I S. 1346) wird zur Abänderung, zur Ergänzung und zur Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche folgendes verordnet:

§ 1

Der Wortlaut des § 71 Abs. 1 der Disziplinarordnung wird wie folgt berichtigt: „Verweist der Disziplinarhof die Sache nicht zurück, so setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an.“

§ 2

Am Ende von § 75 Abs. 2 der Disziplinarordnung ist folgender Satz einzufügen:

„Die während der Zeit der vorläufigen Dienstenthebung des Beschuldigten entstandenen Vertretungskosten können von den nachzuzahlenden Beträgen dann abgezogen werden, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Amt erkannt worden ist.“

§ 3

Im § 76 Abs. 1 der Disziplinarordnung werden die Worte „mit einer Beurteilung“ gestrichen.

§ 4

(1) Scheidet der Beschuldigte während des Disziplinarverfahrens aus dem Kirchendienst, so können ihm die Kosten des Disziplinarverfahrens zur Last gelegt werden.

(2) Stirbt der Beschuldigte vor Rechtskraft des Urteils und wird deshalb das Verfahren eingestellt, so fallen die Kosten des Verfahrens der Kirche zur Last, deren Dienststelle das Verfahren eingeleitet hat.

§ 5

(1) Ein Geistlicher, der zum Tode, zu Zuchthaus, wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder Landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis verurteilt wird, scheidet ebenso wie ein Kirchenbeamter (vgl. § 2 der Kirchenbeamtenordnung der D.E.K. vom 13. April 1939 in Verbindung mit § 53 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937) vom Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils ab mit den im § 10 Abs. 1 und 2 und im § 11 Vorderatz der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche genannten Wirkungen aus dem Dienst aus. Dasselbe gilt, wenn dem Geistlichen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

(2) § 55 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 findet sinngemäß Anwendung.

§ 6

(1) Dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und den obersten Dienststellen der Landeskirchen steht hinsichtlich der im § 5 genannten Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das Gnadenrecht für alle Geistlichen zu.

(2) Zuständig sind:

1. für Geistliche, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Deutschen Evangelischen Kirche oder unter der Dienstaufsicht einer Behörde der Deutschen Evangelischen Kirche stehen, der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei,
2. für Geistliche, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zu einer Landeskirche oder unter der Dienstaufsicht einer Landeskirchenbehörde stehen, die oberste Dienststelle der Landeskirche.

(3) Werden im Gnadenwege die im § 5 genannten Folgen eines Strafurteils, demzufolge ein Geistlicher aus dem Dienst ausgeschieden ist, in vollem Umfang aufgehoben, so treten dieselben Folgen ein, wie wenn ein solches Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt wird, das diese Folge nicht hat.

§ 7

In dem nach § 26 der Disziplinarordnung durchgeführten Beschwerdeverfahren können die Disziplinargerichte auch mündliche Verhandlung anordnen und Zeugen vernehmen.

§ 8

Als „Aufbahn“ im Sinne des § 48 Abs. 3 der Disziplinarordnung gilt der höhere, der gehobene, der mittlere und der einfache Dienst.

§ 9

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang.
- (2) Er zeichnet abschließend die Verfügungsentwürfe und vollzieht deren Ausfertigung.

§ 10

- (1) Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Disziplinargerichts.
- (2) Er bestellt aus der Zahl der Mitglieder einen oder mehrere Berichterstatter.
- (3) Zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte kann er die von der allgemeinen kirchlichen Verwaltung zur Verfügung gestellten Hilfskräfte heranziehen.

§ 11

Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Bearbeiter der Sache erläßt alle Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zu deren Vorbereitung dienen. Er kann dabei die Unterstützung der Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in Anspruch nehmen.

§ 12

(1) Sitzungen der Disziplinargerichte werden vom Vorsitzenden anberaumt.

(2) Die Vorbereitung der Sitzung, die Ladung der Beteiligten, die Herbeischaffung der für die Verhandlung notwendigen Beweismittel, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, liegen in der Hand des Vorsitzenden.

§ 13

Der Vorsitzende bestimmt, in welchem Umfange dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Akteneinsicht zu gewähren ist. Er entscheidet über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten.

§ 14

(1) Bei der Beratung und Abstimmung der Disziplinargerichte dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern nur die vom Vorsitzenden auf Grund des § 10 Abs. 3 herangezogenen Hilfskräfte zugegen sein.

(2) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.

§ 15

Die Disziplinargerichte fassen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

§ 16

(1) Die Urteile des Disziplinarhofes werden von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und dem Mitberichterstatter unterschrieben. Der Vorsitzende kann anordnen, daß ein Urteil von allen Mitgliedern des Disziplinarhofes, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, unterschrieben wird.

(2) Die im Beschwerdeverfahren ergehenden Beschlüsse kann der Vorsitzende allein unterschreiben. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 17

Bei der Zustellung der Entscheidung sind die Beteiligten über das zulässige Rechtsmittel, die Frist und die Stelle seiner Einlegung zu belehren.

§ 18

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde wird für die Berufungsinstanz von der beteiligten Landeskirche oder, falls diese eine rechtzeitige Bestellung nicht vornimmt, von der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei bestellt. Er ist an die Weisungen der beteiligten Landeskirche gebunden.

(2) Die zuständige landeskirchliche Behörde kann die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei ersuchen, den landeskirchlichen Vertreter der Einleitungsbehörde für die Berufungsinstanz durch einen Beamten der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vertreten zu lassen; auch dieser ist an die Weisungen der Landeskirche gebunden.

§ 19

In den Fällen, in denen vor Inkrafttreten der Disziplinarordnung rechtskräftig auf Verfehlung erkannt worden ist, sind bei Ausführung dieser Urteile die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Insbefondere ist daher in diesen Fällen die Versetzung durch Nachentscheidung des Disziplinargerichts in Amtsenthebung zu verwandeln, soweit das nach dem bisherigen Recht vorgeschrieben war.

Berlin, den 15. Dezember 1939.

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
Dr. Werner.

Vorstehende nach Anhörung der Kirchenregierungen der Landeskirchen erlassene Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kiel, den 29. Januar 1940.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Nr. A. 3047/39 (Dez. I).

Dr. Rinder.

Nr. 7. Anordnung zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen. Vom 29. Januar 1940.

Auf Grund der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — RGBI. I S. 697 — (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 89) ordnen wir mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgendes an:

§ 1

Artikel I § 3 und Artikel II §§ 2 und 3 der Anordnung über Kürzung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen vom 1. Juni 1934 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 75) (Artikel II § 3 in der Fassung der Anordnung vom 27. Mai 1937 Abschnitt I Absatz 3, Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 82) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt rückwirkend ab 1. Oktober 1939 in Kraft.

Kiel, den 29. Januar 1940.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

Dr. Rinder.

Durch die vorstehende Anordnung werden die noch bestehenden kirchlichen Sonderkürzungen bei den Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen, abgesehen von der gemäß Artikel I § 2 und Artikel II § 1 der Anordnung über Kürzung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen vom 1. Juni 1934 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 75/76) bestehenden bleibenden Kürzung der ruhegehaltfähigen Zulage, mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 aufgehoben. Es handelt sich um die Aufhebung der 5 %igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Ledigen und kinderlos Verheirateten und um die Aufhebung der 3 %igen Kürzung der Versorgungsbezüge, soweit diese 3000 RM jährlich übersteigen. Die für die damit verbundene Gehaltsaufbesserung erforderlichen Mittel sind, soweit es sich um festangestellte Geistliche in zuschufsfreien Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden handelt, von diesen aufzubringen, im übrigen werden sie aus den der Landeskirche zur Verfügung stehenden staatlichen bzw. landeskirchlichen Besoldungsbeihilfemitteln bereitgestellt werden.

Die Gehaltsaufbesserung ist tunlichst bis zum Abschluß des laufenden Rechnungsjahres (31. März 1940) durchzuführen. Den einzelnen von der Aufhebung der Sonderkürzung betroffenen Geistlichen. Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen wird noch eine schriftliche Mitteilung über die Höhe ihrer Bezüge zugehen. Da bei der durch den Krieg bedingten starken Verminderung unseres Büropersonals die Umrechnung der Bezüge eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, ersuchen wir von Rückfragen in dieser Angelegenheit abzusehen.

Kiel, den 29. Januar 1940.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Nr. B. 352 (Dez. II).

Dr. Rinder.

Nr. 8. Ergänzung der Prüfungsordnung der Landesmusikschule Schleswig-Holsteins, Abteilung Kirchenmusikschule.

Kiel, den 19. Januar 1940.

- a) § 5 der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:
„Zulassungsgesuche sind jeweils bis zum 1. Februar an den Direktor der Landesmusikschule zu richten“.
- b) § 6 erhält nachstehenden Zusatz:
„Bewerber, die an der Landesmusikschule nicht ausgebildet sind, werden zur Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie an einem einwöchentlichen Chorleiterkursus an der Landesmusikschule teilgenommen haben. Dieser Kursus findet zwischen der Meldung zur Prüfung und der Prüfung selbst statt“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Nr. A. 108 (Dez. III).

B ü h r l e.

Nr. 9. Kirchliche Statistik für 1939.

Kiel, den 18. Januar 1940.

Wir werden den Propsten (Landessuperintendent) in diesen Tagen die für die Erstellung der kirchlichen Statistik 1939 erforderlichen Unterlagen zustellen (für jede Kirchengemeinde zwei Formulare A und für jede Propstei — Landessuperintendentur — zwei Formulare B). Da sich die Mitwirkung der Standesämter für religions-statistische Zwecke nach der neuen Dienstanweisung für Standesbeamte darauf beschränkt, daß den Pfarrämtern das Recht zusteht, durch Einsichtnahme der Personenstandsbücher die bürgerlichen Zahlen für die kirchenstatistischen Zwecke selbst zu ermitteln, erfolgt die Versendung der früher üblichen Formulare „Evangelische Kirchenstatistik“ zur Erfragung der Personenstandsveränderungen bei den Standesämtern nicht mehr. Entsprechend der neuen Rechtslage haben die Geistlichen sich die erforderlichen Unterlagen vielmehr nun selbst oder durch geeignete Beauftragte bei den Standesämtern zu beschaffen.

Im übrigen verweisen wir hinsichtlich der Bearbeitung der Formulare A und B auf unsere hierzu früher ergangenen Verfügungen, die in unserer Bekanntmachung vom 18. 1. 1939 — C 421 — (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1939, Seite 10) genannt sind.

Ein Stück der Formulare A ist seitens der Geistlichen bis spätestens zum 15. 4. 1940 ausgefüllt an den Propsten (Landessuperintendent) zurückzugeben, der seinerseits ein Stück des Formulars B zusammen mit den Unterlagen der Gemeinden bis zum 15. 5. 1940 an den Statistikapfarrer, Pastor i. R. Brederes in Kiel, Goethestr. 12, einzureichen hat.

Die vorstehenden Fristen für die Wiedereinreichung der Formulare sind gegenüber den Vorjahren um 2 Monate verlängert, damit in Vertretungsfällen für die Bearbeitung ausreichender Raum bleibt. Wir erwarten von den Propsten und Geistlichen, daß diese Termine unbedingt eingehalten werden und daß — der Bedeutung einer zuverlässigen kirchlichen Statistik entsprechend — den Erhebungen die nötige Sorgfalt zugewandt wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Nr. C. 221 (Dez. VIII.)

Bührke.

Nr. 10. Betrifft: Gemeindechroniken in der Kriegszeit.

Kiel, den 19. Januar 1940.

Die Führung der Gemeindechroniken ist in der Kriegszeit von besonderer Wichtigkeit. Der Krieg greift mit seinem starken und ernsten Erleben tief hinein in das Leben einer jeden Kirchengemeinde. Wie nun diese Gemeinde von der Kriegszeit mit ergriffen wird, wie sie ihren Beitrag zum Durchhalten bis zum endgültigen Sieg leistet, wie sich in ihren gemeindlichen Veranstaltungen das religiöse Empfinden ihrer Glieder äußert, alles das muß seinen Niederschlag finden in der Gemeindechronik. Deshalb ersuchen wir die Geistlichen unserer Landeskirche, wo es noch nicht geschehen, der Gemeindechronik in der Kriegszeit erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle irgendwie für das Leben der Gemeinde in der Kriegszeit wichtigen Begebenheiten darin aufzuzeichnen.

Die Herren Propste wollen bei ihren Revisionen sich davon überzeugen, daß auch diese jüngste Vergangenheit der deutschen Geschichte in den Gemeindechroniken ihren Niederschlag findet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 180 (Dez. VIII.)

Bührke.

Nr. 11. Neue Bücher und Schriften.

„Auslandsdeutschtum und evangelische Kirche“. Jahrbuch 1939. Bearbeitet von D. Dr. Ernst Schubert, Pfarrer und Oberkonsistorialrat, Christian Kaiser Verlag, München, Preis 4,— RM. Das Jahrbuch, das in entscheidender Zeit erscheint, enthält nach einem Grußwort des Präsidenten der Deutschen Evangelischen Kirche in Böhmen, Mähren, Schlessen, D. Ehrich Behrensfennig, einen Aufsatz über die Deutsche Evangelische Kirche in Polen in ihrem schwersten Jahrzehnt 1929—39. Weiter nimmt der Leiter des Kirchlichen Außenamtes, Bischof D. Heckel, Stellung zu der volkskirchlichen Formfrage und zur volksdeutschen Theologie. Dr. Hans Wahl schreibt über die Rechtsgeschichte der evangelisch-lutherischen Kirchen der ehemaligen russischen Ostseeprovinzen Estland, Livland, Kurland, während Lic. Dr. Rammel über August Hermann Franckes Auslandsarbeit in Südosteuropa einen Beitrag geliefert hat. Weitere Aufsätze behandeln das Glaubensleben des deutschen Vorkämpfers Stephan Ludwig Roth sowie „Luthers Einfluß und deutsche Lutheraner in Frankreich während des 16. Jahrhunderts“. Wir empfehlen allen Geistlichen unserer Landeskirche die Anschaffung dieses Buches.

Nr. 12. Betr.: Eggebeker Heimatbuch.

Kiel, den 8. Februar 1940.

Von dem jetzt erschienenen „Eggebeker Heimatbuch“, herausgegeben von Wilhelm Clausen im Verlag „Heimat und Erbe“, Flensburg, sind durch unsere Vermittlung Subskriptionsexemplare zum Vorzugspreise von 10.— *RM* zu beziehen.

Wir ersuchen die Geistlichen sowie die Leiter der Propsteikirchenbuchämter, soweit sie das „Eggebeker Heimatbuch“ bestellen wollen, uns ihre Bestellung zwecks Weiterleitung an den Verlag sofort aufzugeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 237 (Dez. VIII).

Dr. Rinder.

Personalien.

Promoviert: Pastor Wilhelm Andersen in Tetenbüll zum Dr. theol.

Berufen: am 13. 1. 1940 Pastor Wilh. Diekow in Petersdorf a. F. in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trittau;
Pastor Joh. Drews in Hemme in die IV. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wandsbef.

Eingeführt: am 14. 1. 1940 der Pastor Paul Lehmann, bisher Hilfsgeistlicher in Pinneberg, als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg.

Gestorben: am 22. 1. 1940 Pastor i. R. Julius Katterfeldt in Lübeck-Carlshof. Der Verstorbene war zuletzt bis zu seiner zum 15. 10. 1904 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Norderbrarup.

